

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. In amtlichen Teilen die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Sernspredker Nr. 210.

Nr. 19.

59. Jahrgang.
Donnerstag, den 25. Januar

1912.

Bekanntmachung

über den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.

2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der Maschinengewehr-Abteilung, der fahrenden Feld-Artillerie oder dem Train, oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie, oder zu drei oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat zunächst bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.

3. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldescheines.

Die Erteilung des Meldescheines ist abhängig:

a) von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

4. Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei dem sie dienen wollen, frei. Sie suchen ihre Annahme unter Vorlegung des Meldescheines bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nach.

5. Hat der Kommandeur kein Bedenken, so veranlaßt er die körperliche Untersuchung und entscheidet über die Annahme.

6. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmescheines.

7. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in freie Stellen und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruteneinstellungstermin (Anfang Oktober) statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, die auf Verforderung zum Offizier dienen wollen, oder die in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Wenn keine Stellen offen sind, oder die Einstellung mit Rücksicht auf die Zeit der Meldung nicht möglich ist, dürfen die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

Die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, haben vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme, wenn sie sich bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruteneinstellungstermine.

7. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 20. Lebensjahre — in den aktiven Dienst eintretenden Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitlicher zu genügen und im Falle des Bleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unteroffizier-Dienstgrades den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein und die Dienstprämie von 1000 M. bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre zu erwerben.

Der Eintritt bei den Telegraphenformationen*) sichert jungen Leuten aus entsprechenden Berufen den Zusammenhang mit ihrer Zivilbeschäftigung und Erweiterung ihrer Berufsbildung auch während der Dienstzeit. Auf ihn wird daher besonders aufmerksam gemacht.

8. Mannschaften aller Waffen, die entweder freiwillig oder infolge ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, bleiben in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt für Mannschaften der Kavallerie, die sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9. Mannschaften, die bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

*) Für den Eintritt bei den sächsischen Bataillonen sind die Anmeldungen zu richten: An das Königlich Preussische Eisenbahn-Regiment Nr. 2 in Schöneberg bei Berlin für die 7. u. 8. (R. S.) Kompanie dieses Regiments. An das Königlich Preussische Telegraphen-Bataillon Nr. 1 in Berlin SO. 33 für die 3. (R. S.) Kompanie und für das Königlich Sächsische Detachement bei der 4. (Punfer-) Kompanie dieses Bataillons. An das Königlich Preussische Kraftfahr-Bataillon in Schöneberg bei Berlin für das R. S. Detachement bei der 2. Kompanie dieses Bataillons. An das Königlich Preussische Luftschiffer-Bataillon Nr. 3 in Köln a. Rh. für das R. S. Detachement bei der 2. Kompanie dieses Bataillons in Reg.

10. Militärpflichtigen, die sich erst beim Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Kriegsministerium.

Ueber das Vermögen des Materialwarenhändlers **Friedrich Emil Blebschmidt** in Eibenstock, Gartenstraße 1, wird heute am 22. Januar 1912, nachmittags 1/2 6 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Lottermoser** in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 18. März 1912 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 21. Februar 1912, vormittags 10 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 10. April 1912, vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 18. März 1912 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.

Im Güterrechts-Register des königlichen Amtsgerichts ist heute auf Blatt 33 eingetragen worden, daß zwischen dem Kaufmann **Albin Richard Richter** in Eibenstock und seiner Ehefrau **Anselma geb. Pohl, verw. gew. Seidler**, die Verwaltung und Räumung des Mannes durch Ehevertrag vom 23. Januar 1912 ausgeschlossen ist. Eibenstock, den 23. Januar 1912.

Königliches Amtsgericht.

Der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II. wird in diesem Jahre in herkömmlicher Weise gefeiert werden.

Freitag, den 26. Januar 1912, abends 6 Uhr: Zapfenstech.

Sonntag, den 27. Januar 1912, früh 6 1/2 Uhr: Weckruf, ausgeführt von der hiesigen Stadtkapelle.

Die städtischen Gebäude werden besetzt. Die hiesige Einwohnerschaft wird ersucht, auch ihrerseits zu einer würdigen Feier des Tages nach Kräften beizutragen.

Am Sonntag, nachmittags 1 1/2 Uhr findet im oberen Saale des Rathaushotels ein Festmahl statt. Preis des Gedekes 3 Mark.

Die Kaiserlichen und königlichen Behörden, sowie die Bewohner von Eibenstock und Umgegend werden zu diesem Festmahl ergebenst eingeladen.

Anmeldungen hierzu sind bis zum 25. d. Mts. bei dem Rathauswirt **Herrn J. Schöck** zu bewirken.

Stadttrat Eibenstock, den 20. Januar 1912.

Nr. 131 der Schankstättenverbotsliste ist zu streichen.

Stadttrat Eibenstock, den 23. Januar 1912.

Donnerstag, den 25. Januar 1912,

nachmittags 3 Uhr

sollen in der Restauration „Zentralhalle“ hier folgende Sachen, nämlich: **1 Vertikow, 1 Sofa, 1 Sofatisch, 2 Regale** — mit 15 und 36 Kästen — **und 1 Labentafel** an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung versteigert werden. Eibenstock, den 24. Januar 1912.

Der Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts.

Gegen eine Kohlensteuer.

Zu dem Gesetzentwurf, die Reform des Gemeindefiskus betr., hat der Verband sächsischer Industrieller an die Ständeversammlung eine Eingabe gerichtet, in welcher er gegen die Sonderbelastung der Industrie protestiert, wie sie in einigen Bestimmungen des Entwurfs zu befürchten ist. Bekanntlich empfiehlt der Entwurf den Gemeinden, denen in Zukunft die Deckung von nur 75 Prozent des Steuerbedarfes durch die Einkommensteuer gestattet sein soll, zur Aufbringung der übrigen 25 Prozent unter anderem auch eine Gewerbesteuer, eine Kohlensteuer und eine Umsatzsteuer von Großbetrieben im Kleinhandel, bezw. Filialbetrieben. Für die Gewerbesteuer wird ein bestimmtes Schema den Gemeinden nicht an die Hand gegeben, da die Ansichten über die zweckmäßige Ausgestaltung der Gewerbesteuer, wie der Entwurf selbst zugibt, auseinandergehen.

Für die Kohlensteuer wird ein Satz von 50 Pfg. pro Tonne als nicht zu hoch angenommen. Nach den in der Eingabe des Verbandes dargelegten Berechnungen würde dies beispielsweise für eine Fabrik mit 80–90 000 Tonnen Jahresverbrauch eine Bela-

stung von 40 000 Mark pro Jahr ergeben, obwohl diese Fabrik schon jetzt in 2 Gemeinden 35 000 Mark Gemeindefiskus bezahlt. Ein anderes industrielles Unternehmen würde mit dem Siebenfachen der jetzigen Gemeindefiskussteuer bei dem oben angegebenen Satze durch Kohlensteuern belastet.

Der Verband weist in seiner Eingabe darauf hin, daß die von dem Entwurf für das Gewerbe empfohlenen Steuern unter Umständen zu einer ganz außerordentlichen Sonderbelastung, vor allen Dingen aber, da diese Steuern nicht einheitlich durchgeführt werden würden, zu einer Differenzierung der Besteuerung industrieller Betriebe in den einzelnen Gegenden Sachsens führen müßte.

Die sächsische Industrie ist, wie dem Verband aus den Kreisen seiner Mitglieder in überzeugender Weise dargetan worden ist, mit Steuern schon außerordentlich stark belastet und wird namentlich auch zu der Gemeindefiskussteuer bereits im weitesten Umfange herangezogen, so daß die Behauptung des Entwurfs, die Industrie könne eine Sonderbesteuerung schon deswegen übernehmen, weil sie den Gemeinden erhebliche Mehrausgaben verursache, auf das entschiedenste zurückgewiesen werden muß. Die Kosten der so-

zialen Gesetzgebung, die große Reihe namentlich der indirekten Reichs- und Staatssteuern, welche mittelbar und unmittelbar immer wieder auf die Industrie zurückfallen, ferner die durch die Kartellierung der Kohlenstofferzeuger teilweise verursachten Mehrausgaben, der scharfe Wettbewerb, mit dem die sächsische Industrie sowohl auf dem Inlandsmarkte, ganz besonders aber auch auf dem Weltmarkte zu rechnen hat, haben dazu geführt, daß die Rentabilität der sächsischen Industriebetriebe immer mehr zurückgegangen ist und daß in den weitaus meisten Zweigen jede, auch die kleinste Sonderbelastung, eine Verschlechterung der Existenzbedingungen mit sich bringen würde, die gerade die in der sächsischen Industrie so häufigen kleinen und mittleren Betriebe in sehr empfindlicher Weise belasten würde.

Die Eingabe des Verbandes richtet daher an die Ständekammer das Ersuchen, bei der Beratung des Gemeindefiskusgesetzentwurfes dahin zu wirken, daß eine Kohlensteuer als die Verteuerung eines der wichtigsten Rohstoffe auf jeden Fall aus der Gemeindefiskussteuer ausgeschieden und daß auch im übrigen bei den Beschlußfassungen jede Sonderbesteuerung der Industrie vermieden werde.